

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00783 vom 11. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00783

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00783 du 11 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00783 del 11 settembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 21. November 2001 (Urk. 7/24) sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten mit Wirkung ab 1. November 2000 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente zu. In den Jahren 2004, 2007, 2010 und 2013 wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine ganze Invalidenrente bei einem unveränderten Invaliditätsgrad von 100 % wiederholt bestätigt (vgl. Urk. 7/36, Urk. 7/48, Urk. 7/53, Urk. 7/63).

E. 1.2

Im Juli 2014 leitete die IV-Stelle erneut ein Rentenrevisionsverfahren ein (vgl. Urk. 7/66), in dessen Rahmen sie berufliche und medizinische Abklärungen tätigte und insbesondere eine medizinische Begutachtung veranlasste (vgl. Urk. 7/88). Nachdem der Versicherte der Begutachtung trotz wiederholter Aufforderung fern geblieben war, sistierte die IV-Stelle die Invalidenrente am 12. August 2015 per sofort (Urk. 7/99). Da der Versicherte der Aufforderung zur Begutachtung weiter hin nicht nachkam, stellte die IV-Stelle ihm mit Vorbescheid vom 21. Oktober 2015 die Einstellung der Rente in Aussicht (Urk. 7/114). Dagegen erhob der Versicherte Einwand, woraufhin die IV-Stelle erneut einen Begutachtungstermin in Aussicht stellte, sollte der Versicherte nun seiner Mitwirkungspflicht nachkommen (vgl. Urk. 7/115, Urk. 7/121, Urk. 7/145). In der Folge wurde der Versicherte im März und April 2016 im Y.____ begutachtet (Y.____-Gutachten vom 23. August 2016, Urk. 7/171). Gestützt auf diese gutachterliche Beurteilung hob die IV-Stelle die Rente mit Verfügung vom 24. Mai 2017 rückwirkend per 1. Juli 2014 auf (Urk. 2 im Prozess IV.2017.00735).

Mit Verfügungen vom 14. Juni 2017 (Urk. 2) forderte die IV-Stelle von X.____ zu viel ausgerichtete Rentenleistungen (Invalidenrente samt zweier Kinderrenten) in der Zeit von 1. Juli 2014 bis 31. August 2015 im Betrag von insgesamt Fr. 40'992.-- (Fr. 23'142.--, Urk. 2/1; Fr. 8'594.--, Urk. 2/2; Fr. 9'256.--, Urk. 2/3) zurück.

E. 2

.

Mit Urteil heutigen Datums

hat das hiesige Gericht im Verfahren Nr. IV.2017.00735 entschieden, dass die rückwirkende Renteneinstellung per 1. Juli 2014 zu Recht erfolgte. Darauf ist zu verweisen.

E. 3

1

Die ab dem 1. Juli 2014 ausgerichteten Rentenleistungen (ordentliche Invalidenrente an den Beschwerdeführer [Urk. 2/1], Kinderrente für Z.____ [Urk. 2/2], Kinderrente für A.____ [Urk. 2/3]) erfolgten damit zu Unrecht, weshalb sie vom Bezüger der unrechtmässig gewährten Leistung zurückzuerstatten sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV). Nach Lage der Akten erfolgte die Auszahlung der Renten - mit Ausnahme der Invalidenkinderrente für Z.____ für den Monat August 2015 (vgl. Urk. 2/2 sowie Urk. 7/94-96) - an den Beschwerdeführer (Urk. 7/24, Urk. 7/64), was von diesem denn auch nicht bestritten wird.

E. 3.2

Was die Höhe der Rückforderung betrifft, ist auch diese weder bestritten (Urk. 1), noch ergeben sich Hinweise dafür, dass die von der Beschwerdegegnerin angeführte Rückforderung nicht in der genannten Höhe zu beziffern wäre. Anzuführen bleibt, dass die Verfügung betreffend Rückforderung der Kinderrente für Z.____ (Urk. 2/2) - im Widerspruch zur Begründung, wonach die Kinderrente für den Monat August 2015 bei der Kindsmutter, an welche diese Rentenzahlung aus gerichtet worden war, zurückzufordern ist - den (ganzen) Betrag von Fr. 9'256.-- anstelle von Fr. 8'594.-- zur Zahlung durch den Beschwerdeführer nennt. Dies ist aufgrund der klaren und nachvollziehbaren Begründung vorliegend zu korrigieren. Damit hat die Beschwerdegegnerin - sofern die Voraussetzungen nach Art. 25 ATSG erfüllt sind (vgl. nachfolgend E. 4) - eine Rückforderung gegen den Beschwerdeführer für vom 1. Juli 2014 bis zum 31. August 2015 zu Unrecht erbrachte Rentenleistungen in Höhe von Fr. 40'992.-- (Fr. 23'142.--, Urk. 2/1; Fr.

8'594.--, Urk. 2/2, Fr. 9'256.--, Urk. 2/3).

E. 4.1

Zu prüfen bleibt, ob die Rückerstattung fristwährend angeordnet wurde. Die Rück erstattungsverfügungen datieren allesamt vom 14. Juni 2017 (Urk. 2/1, Urk. 2/2, Urk. 2/3) und betreffen Rentenleistungen für den Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis 31. August 2015. Die fünfjährige absolute Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 ATSG (vgl. E. 1) ist damit offensichtlich gewahrt. Die einjährige relative Verwirkungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Versicherungsträger Kenntnis von seinem Rückforderungsanspruch erlangte. Verlangt wird keine sichere Kenntnis, sondern es reicht, dass der Versicherungsträger bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen. Dabei genügt es für die Fristauslösung, wenn sich die Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung aus den bei der IV-Stelle vorhandenen Akten ergibt und sich die rückerstattungspflichtigen Personen und Rückerstattungsbeträge anhand der bei der zuständigen Ausgleichskasse geführten Rentendaten unmittelbar eruieren lassen (Ueli Kieser, ATSG-Kommen tar, 3. Auflage, 2015, Art. 25 N 56 f., m.w.H.).

E. 4.2

Mit Eingang des polydisziplinären Gutachtens vom 23. August 2016 am 24. August 2016 (vgl. Eingangsstempel auf Urk.

E. 7

/64) nicht. Die Rückerstattungsverfügungen am 14. Juni 2017 erfolgten damit klarerweise auch unter Wirkung der am 24. August 2016 zu laufen begonnenen

einjährigen relativen Verwirkungsfrist. 5 .

Damit hat der Beschwerdeführer Fr. 40'992.-- an zu viel bezogenen Rentenleistungen zurückzuerstatten. Die Beschwerde ist abzuweisen. 6 .

6 .1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos und die Partei bedürftig ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115). 6 .2

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen). 6 .3

Angesichts der vollkommen unzweideutigen Aktenlage im Verfahren IV.2017.00735 und des hier vorliegenden klaren Sachverhaltes überwiegen die Verlustgefahren einer Beschwerde offensichtlich deren Gewinnaussichten.

Die Beschwerde ist daher als aussichtslos einzustufen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1) abzuweisen. 6.4

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis I VG sind ermessensweise auf Fr. 4 00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht beschliesst :

Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 13. Juli 2017 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. Es wird festgehalten, dass die Rückforderung der Kinderrente Z.____ Fr. 8 ' 594.-- beträgt. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 4 00 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt ;

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt . 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstMeier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.